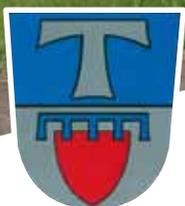


AMTSBLATT UND INTERESSANTES FÜR ALLE BÜRGER UND GÄSTE DER GEMEINDE HELLENTHAL

BÜRGERINFO

**SONDERAUSGABE
ZUM CORONA-VIRUS**



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde,

wir melden uns aus gegebenem Anlass heute mit einer Sonderausgabe unserer BürgerInfo bei Ihnen.

Die Corona-Pandemie hat unser gesamtes Leben verändert.

Gemeinsame Vorgehensweisen in Deutschland zwischen den Bundesländern und bei uns in NRW zwischen den Kommunen kamen leider nur langsam zustande.

Als Grenzgemeinde sehen wir, dass andere Bundesländer oder gar unsere Nachbarn in Belgien schneller in ihren Entscheidungen sind.

Es muss **alles** darangesetzt werden, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus zu verlangsamen!

Dazu sind die rechtlichen Vorgaben der Landesregierung in den letzten Tagen immer wieder an die Situation angepasst worden. Regelungen zum Verhalten und zur Schließung von Geschäften wurden schon getroffen. Diese unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern reichten aber bislang noch immer nicht aus.

So haben sich am Sonntag, 22.03.2020, die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs aller Bundesländer auf eine zusätzliche Leitlinie einheitlicher Regelungen verständigt. Diese Regelungen werden im Länderrecht noch umgesetzt und führen zu weiteren Einschnitten. Viele von Ihnen werden die Ansprache der Kanzlerin verfolgt haben.

Die Landesregierung NRW hat darauf am Sonntagabend eine Verordnung erlassen, die für die nächste Zeit unser Leben bestimmen wird. Diese ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Gemeinsam mit dem Kreis Euskirchen sind wir auf der gemeindlichen Ebene für die Umsetzung zuständig. Wir führen Kontrollen durch und werden Fehlverhalten auch mit Bußgeldern sanktionieren müssen.

Ist das alles nötig?

Die geltenden Regelungen haben vielfach zu Verunsicherung geführt. „Ist das alles wirklich nötig?“ waren selbst am vergangenen Wochenende noch zahlreiche Fragen an mich.

War es nötig, Hamstereinkäufe zu tätigen? War es nötig, sich trotz Empfehlung von Experten, in gewohnten Gruppen zu treffen? War es nötig, dass Jugendliche Corona-Partys feierten? War es nötig, dass viele ältere Menschen jegliche Anordnungen zum Schutz ihrer Gesundheit ignorierten und nur auf ihre gewohnten Tagesabläufe verwiesen? War es nötig, dass Geschäftsinhaber und Kassierinnen bedroht wurden? War es nötig, dass unser Unternehmer



bei der Grünschnittabfuhr in Reifferscheid am vergangenen Samstag gefragt wurde „Hast'te etwa Angst?“

Nein! Das alles musste nicht sein!

Es war daher zwangsläufig so, dass staatliche Regelungen erfolgen mussten, damit wir als Gesellschaft nicht auf einen Kollaps mit vielen Schwerstkranken und Toten zulaufen.

Ja! Es war und ist notwendig, dass unser bisher gewohntes Leben so eingeschränkt wird.

Alle Fachleute informieren in diesen Tagen immer und immer wieder über die einzig sinnvollen Maßnahmen zur Verlangsamung des Virus:

- Händewaschen mit Seife oder Handdesinfektion
- Husten und Nießen in Einmaltaschentücher oder Armbeugen.
- Abstand halten

Mit der oben genannten Verordnung gelten seit Sonntagabend zahlreiche Regelungen, von denen ich Ihnen Beispielhaft einige nochmals darlege:

- 1) Kontakte zu Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, nur dann, wenn unbedingt notwendig.
- 2) Abstand zu anderen als unter 1) genannten Personen in der Öffentlichkeit von mindestens 1,5 m.

- 3) Aufenthalt im öffentlichen Raum: eine Person allein, oder mit maximal einer anderen Person, die nicht zum Haushalt gehört. Familien aus einem Haushalt dürfen sich gemeinsam draußen aufhalten.
- 4) Wege zur Arbeit, zur Notbetreuung, zum Einkauf, zum Arztbesuch, zu Sitzungen, zu Prüfungsteilnahmen, zu Hilfeleistung für andere, zu Einzelsport und Bewegung an frischer Luft sind erlaubt.
- 5) Zusammenkünfte auf öffentlichen Plätzen sind verboten, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen inakzeptabel.
- 6) Gastronomiebetriebe bleiben geschlossen. Ausdrücklich zugelassen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
- 7) Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseur, Kosmetikstudios, Massagepraxen und ähnliche Betriebe sind zu schließen, weil eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen (z.B. Fußpflege, Krankengymnastik) sind erlaubt.
- 8) Überall, insbesondere in Betrieben mit Publikumsverkehr, sind die Hygienevorschriften einzuhalten und Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

Wenn wir uns **alle** an diese Regeln halten, tragen wir alle dazu bei, die immer schnellere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Mir ist bewusst, dass diese staatlichen Regelungen für viele extrem belastend, für viele mit finanziellen Einbußen und für unsere Unternehmer zum Teil existenzbedrohend sind.

Die nächsten Tage und Wochen werden uns allen einiges abverlangen. Das Virus breitet sich extrem schnell aus. Es wird Schwerst- und Sterbefälle geben, auch bei uns in Hellenthal.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die zunehmende Erkenntnis, dass nur diese drastischen Maßnahmen und die Vernunft aller helfen, mit der Situation besser klar zu kommen, konnte ich am vergangenen Wochenende in vielen Telefonaten und Mails aber auch feststellen.

Unser Leben muss weitergehen. So versuchen viele das Beste aus der Situation zu machen.

In zahlreichen Orten haben sich Jugendliche gefunden, die Service-Dienste für ältere Menschen, die ihre Wohnung nicht verlassen sollen oder möchten, anbieten. Tolle Gesten, die zeigen, dass Eifeler Jugend nicht nur an Party, sondern auch an Mitmenschen und besonders die ältere Generation denkt.

Viele haben ihre Hilfe angeboten. Dafür danke ich ganz herzlich und werde sicher darauf zurückkommen.

Das Frühjahr hat begonnen und viele wollen ihren Garten herrichten. Vielleicht und gerade jetzt die richtige Tätigkeit um im „Stillen“ vor sich hin zu werkeln. Daher gilt:

Die Grünschnitte können bis auf weiteres jeden 1. und 3. Samstag in Reifferscheid und jeden 2. Samstag in Udenbreth abgegeben werden. Alles ist von unserem Unternehmer so organisiert, dass es nicht zu „Begegnungen“ kommen kann.

Unsere Unternehmer brauchen auch heute schon unsere Unterstützung, damit sie nach der Corona-Krise wieder mit ihrem Angebot für uns da sein können.

Manch einer bietet einen Abhol- und Lieferservice an. Nehmen Sie die Dienste in Anspruch und tragen Sie mit Ihrer Bestellung dazu bei, dass möglichst viele unserer Betriebe überleben.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

fest steht aber auch eines: Es wird eine Zeit nach dieser Krise kommen. Eine Zeit in der für uns alle nichts mehr sein wird, wie es war. Je schwieriger die Krise ist, umso enger stehen wir Menschen als Gesellschaft zusammen. Aus dieser heutigen Krise können wir lernen und unser Leben in der Zeit danach neu und anders, vielleicht besser, aufzustellen.

Aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes arbeite ich bis zum 30.03.20 von zu Hause. Gemeinsam mit meiner Mannschaft bin ich weiterhin für Sie da.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie mich gerne an über Telefon 02482 / 85-102 oder E-Mail rwesterburg@hellenthal.de.

Wir bleiben im gemeinsamen Kontakt und wir kommen gemeinsam durch diese schwere Zeit. Halten wir uns jetzt alle an die Regeln, damit wir uns möglichst bald alle wiedersehen.

Alles Gute. Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr

Rudolf Westerburg
- Bürgermeister -

Bekanntmachung

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) Vom 22. März 2020

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 701), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 219) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten

- (1) Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung dürfen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Aufenthalt in dem Risikogebiet folgende Bereiche nicht betreten:
 1. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebslaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
 2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen sowie Tageskliniken,
 3. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen,
 4. Berufsschulen,
 5. Hochschulen.
- (2) Ausgenommen von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und ist entsprechend zu dokumentieren. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

§ 2

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

- (1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- (2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).
- (3) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner/ Patienten und Besucher müssen geschlos-

sen werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb für die Beschäftigten der Einrichtung aufrechterhalten.

- (4) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

§ 3

Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten

- (1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:
 1. Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,
 2. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 3. Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 4. Spiel- und Bolzplätze,
 5. Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen,
 6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
 7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

§ 4

Bibliotheken, Hochschulbibliotheken

Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

§ 5

Handel

- (1) Zulässig bleiben der Betrieb von
 1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
 2. Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,
 3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
 4. Reinigungen und Waschsaloons,
 5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
 6. Tierbedarfsmärkten,
 7. Einrichtungen des Großhandels.Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfäche nicht übersteigen.
- (2) Die Veranstaltung von Wochenmärkten bleibt zulässig unter Beschränkung auf den Einrichtungen des Absatzes 1 entsprechende Anbieter.

- (3) Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.
- (4) Der Betrieb von nicht in den Absätzen 1 oder 3 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.
- (5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verkaufsstellen entsprechen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden. Bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig.
- (6) Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.

§ 6

Sonntagsöffnung

Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

§ 7

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe

- (1) Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Augentoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.
- (3) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden. Das gleiche gilt für gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädischen Schuhmacher etc.), die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind.

§ 8

Beherbergung, Tourismus

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Reisebusreisen sind untersagt.

§ 9

Gastronomie

- (1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

§ 10

Einkaufszentren

Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sich dort nach den §§ 5, 7 und 9 zulässige Einrichtungen befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

§ 11

Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen

- (1) Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.
- (2) Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.
- (3) Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abzugeben.
- (4) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.

6 AMTLICHES

§ 12

Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. Verwandte in gerader Linie,
 2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
 3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
 4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
 5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs).
- Zur Umsetzung des Verbots in Satz 1 können die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen.

(2) Das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt. Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können zur Umsetzung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

§ 13

Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen

Behörden vor. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden unberührt.

§ 14

Durchsetzung der Verbote, Bußgelder, Strafen

- (1) Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.
- (2) Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt (§§ 73 Absatz 1a Nummer 6, Absatz 2, 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes). Dabei sind die nach den §§ 3, 9 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden gehalten, Geldbußen auf mindestens 200 Euro festzusetzen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 20. April 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2020
Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef Laumann

Sehr geehrte Besucher-/innen des Rathauses!

Die Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer schnellen Verbreitung des Corona-Virus wurden in ganz NRW verschärft, damit unser Gesundheitssystem in der Lage bleibt, die Epidemie wirksam zu bekämpfen.

Für die Gemeinde Hellenthal ist es unerlässlich, dass die Mitarbeiter/-innen so gut als möglich ihren Dienst für unsere Gemeinde verrichten können.

Hierzu können auch Sie Ihren Beitrag leisten, indem persönliche Kontakte, die nicht unbedingt notwendig sind, möglichst vermieden werden. Dazu bitte ich Sie folgende Regelungen zu beachten:

- Bitte kontaktieren Sie für Ihre Anliegen und Anfragen die Verwaltung zuerst telefonisch oder per E-Mail

☎ 02482 / 85-0 ✉ gemeinde@hellenthal.de

Die direkten Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter/-innen finden Sie hier: www.hellenthal.de/rathaus&politik/kontakte

- **Für den Fall, dass Besuche im Rathaus unaufschiebbar sind gilt folgende Regelung:**
Die Rathaustür bleibt geschlossen. Bitte melden Sie sich vor Ort unter der Telefonnummer 02482 / 85-0. Dort werden Sie über das weitere Vorgehen informiert. Die entsprechenden Mitarbeiter/-innen empfangen Sie dann nach Kontaktaufnahme persönlich am Eingang.

„So etwas haben wir noch nicht erlebt.“ Das höre ich derzeit ganz oft. Wir müssen Tag für Tag sehen und alles daran setzen, dass unsere Gemeinde funktionsfähig bleibt. Daher bitte ich bis auf Weiteres um Verständnis für diese Maßnahme.

Mit freundlichem Gruß



- Bürgermeister -

Koordination von Hilfsangeboten

Es gibt auch Erfreuliches in der Corona-Krise zu berichten. So haben bereits einige Vereine bzw. Gruppierungen in den einzelnen Ortschaften der Gemeinde Hellenthal Hilfsdienste organisiert. Diese bieten z.B. einen Einkaufsservice für Menschen an, die

- sich in Quarantäne befinden,
- zu einer Risikogruppe gehören oder
- aus gesundheitlichen Gründen

das Haus nicht verlassen dürfen oder möchten.

Das Hilfsangebot richtet sich dabei insbesondere an ältere sowie alleinstehende Personen, die aus den verschiedensten Gründen ihre Einkäufe nicht selber erledigen können. Für diese Personen wird ein Einkaufsservice von Lebensmitteln organisiert. Auch Apothekenbesuche werden übernommen. Dieser Service wird von den Vereinen und Gruppierungen ehrenamtlich durchgeführt. Die Hilfesuchenden müssen nur die eingekauften Waren bezahlen. Diese Kosten werden mit einem Kassenbon belegt und nachgewiesen. Bei der Übergabe der eingekauften Waren wird darauf geachtet, dass diese ohne persönlichen Kontakt erfolgt.

Bislang bieten bereits folgende Vereine und Gruppierungen ihre Hilfsdienste ehrenamtlich an:

Jugendclub Rescheid

für alle Orte in der Pfarrei Rescheid

Leon Wynands

☎ 0151 / 644 323 40

✉ club1972@gmx.de

Jugendtreff Hollerath

für die Orte Hollerath und Ramscheid

Timo Müller

☎ 0171 / 65 27 077

✉ info-jth@web.de



Pfadfinderschaft St. Georg Hellenthal

für die Orte Hellenthal und Blumenthal

Ines Heimerich

☎ 01577 / 962 2314

Mona Reiners

☎ 0177 / 2987 703

Thorge Joswig

☎ 01575 / 8412 210



Bild: AdobeStock/Andrey Popov

Dorf- und Brauchtumsverein Hecken für den Ort Hecken

✉ dorfverein-hecken@web.de

Dieses Engagement der Vereine und Gruppierungen wird von der Gemeinde Hellenthal unterstützt.

Dabei möchte die Gemeinde gerne bei der Koordinierung und Organisation dieser Hilfsangebote behilflich sein. Ab sofort steht den Vereinen und Gruppierungen aus dem Gemeindegebiet, die sich an der Hilfsaktion beteiligen möchten, aber auch allen die Hilfsangebote wahrnehmen möchten, als einheitliche Ansprechpartnerin **montags bis freitags zwischen 08.30 Uhr und 12.00 Uhr**

Frau Maike Valtinke

☎ 02482 / 85 232 ✉ mvaltinke@hellenthal.de

für alle Fragen zur Koordination von Hilfsangeboten im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Nutzen Sie die Angebote! Wir helfen Ihnen wo wir können.

IMPRESSUM

Herausgeber

Gemeinde Hellenthal
Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal
☎ 02482 / 85 0 ☎ 85 114
✉ gemeinde@hellenthal.de
www.hellenthal.de

Verantwortlich für den Inhalt

Der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal
Amtlicher Teil: Gemeinde Hellenthal

Produktion · Anzeigenverwaltung

SIMAG mediakontakt · Hubert Förster
Zum Markt 6 · 53894 Mechernich
☎ 02443 / 90 3 86 -12 ☎ 90 3 86 -19
✉ buergerinfo@simag-mediakontakt.de
www.simag-mediakontakt.de

Bildquellen

Titelbild: Gemeinde Hellenthal

Auflage

4.250 Stück

Bezugsmöglichkeiten · Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Auf Anforderung werden auch einzelne Exemplare des Amtsblatts bzw. der BürgerInfo auf dem Postweg versendet.

Anzeigen- und Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe am 25. April:
Mittwoch, 1. April 2020.

Weitreichendes Kontaktverbot

**gilt ab 23.03.2020
bis 19.04.2020**



UNTERSAGT:

**Zusammenkünfte und
Ansammlungen in der
Öffentlichkeit von
mehr als 2 Personen**



AUSNAHMEN:

- Verwandte, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen
- Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen
- Zwingend notwendige Zusammenkünfte aus gesellschaftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen
- Nutzung des ÖPNV
- Beerdigungen

Ihre Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen



Corona-Virus Bürgertelefon

☎ 0211 / 9119-1001
Mo–Fr, 7–20 Uhr
Sa–So, 10–18 Uhr

Ab jetzt auch Samstag
& Sonntag von
10-18 Uhr erreichbar



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 116-117



Informationen zu Förder- und Finanzierungs- fragen für Unternehmen / NRW.BANK

☎ 0211 / 9174-1480-0



Liquiditätshilfen (bis 2,5 Mio. Euro) Bürgerschaftsbank NRW

☎ 02131 / 5107-200



Unternehmen-Soforthilfe NRW:

☎ 0208 / 3000-439
Mo–Fr, 8–18 Uhr



Informationen zu Entschädigungen bei Verdienstausfall im Quarantänefall:

Landschaftsverband Rheinland (9–12 Uhr): ☎ 0221 / 8095-444
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (9–12 Uhr): ☎ 0251 / 5911-500



Kurzarbeitergeld Service-Hotline für Arbeitgeber

☎ 0800 / 4555-520